

-**de* PV Art. 9 Stellenausschreibung *fr* OPers Art. 9 Mise au concours des postes *-

PV Art. 9 Stellenausschreibung

¹ Offene, wieder zu besetzende Stellen werden mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons ausgeschrieben.

² Von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung sind ausgenommen:

a bis zu einem Jahr befristete Stellen;

b Stellen, die in den Organisationseinheiten intern besetzt werden, sofern nicht der Regierungsrat Anstellungsbehörde ist;

c Stellen für die interne Jobrotation.

Kommentare